



## **B E N U T Z U N G S O R D N U N G** für das Heimatmuseum der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

### **1. Allgemeines**

1. Der Verein für Naturschutz und Heimatpflege ist für die Einrichtung und Unterhaltung des Museums zuständig. Er hat eine Beschilderung anzubringen, dass die Ausstellungsobjekte nicht berührt werden dürfen und dafür Sorge zu tragen, dass sich Kinder an beweglichen Exponaten/Kunstobjekten nicht verletzen. Der Verein hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen
2. Die Nutzung des Heimatmuseums ist für den Verein kostenfrei und bezieht sich auf alle Räumlichkeiten. Für den Vortragsraum (kleiner und großer Raum) ist die Nutzung mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

### **2. Benutzungsregelung**

#### **2.1. Nutzer(innen)**

1. Der Vortragsraum (kleiner und großer Raum), die Toilettenanlagen, die Garderobe im Erdgeschoß sowie die Küche im Keller werden auch den örtlichen Parteien und politischen Gruppierungen sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden und der Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule zur Verfügung gestellt. Eine private und gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten ist in Ausnahmefällen, nach vorheriger Zustimmung, zulässig.
2. Wird der Vortragsraum von der Gemeindeverwaltung benötigt (z. B. im Zusammenhang mit Wahlen), hat sie das Recht, andere Nutzungen vorübergehend auszuschließen.
3. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister unter Beachtung der örtlichen Interessen.

#### **2.2. Verein für Naturschutz und Heimatpflege**

1. Die gesamte Benutzungsordnung (mit Ausnahme von Punkt 6) sind analog durch den zur Dauernutzung berechtigten Verein zu beachten und auf diesen

anwendbar. Wenn demnach von „Nutzer/Veranstalter“ die Rede ist, so ist damit auch der Verein sowohl für die Dauernutzung als auch für einzelne Veranstaltungen gemeint.

2. Die Kosten kleinerer Instandhaltungsarbeiten/Reparaturen (sog. Bagatellbeträge) bis zu einem Betrag von max. 200,00 € im Jahr, trägt der Verein.

### 2.3. Ordnung und Behandlung des Heimatmuseums:

1. Der/Die Nutzer(in)/Veranstalter(in) hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a) Die Benutzung des großen Raumes ist für 30 Personen vorgesehen, des kleinen Raumes für 10 Personen.
  - b) Im Heimatmuseum ist das Rauchen nicht gestattet.
  - c) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es dürfen keinerlei Lärmbelästigungen der benachbarten Bewohner erfolgen.
  - d) Der/Die Nutzer(in)/Veranstalter(in) haben den Vortragsraum, die Küche, das Lager, den Abstellraum, die Garderobe und die Toilettenanlage sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung der Anlage und aller Einrichtungsgegenstände ist zu achten.
  - e) Die Vortragsräume, Küche, Garderobe und Toiletten sind nach jeder Nutzung durch den/die Nutzer(in)/Veranstalter(in) zu reinigen.
  - f) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen, die Wasseranschlüsse abzustellen, die Beleuchtung auszuschalten und der angefallene Müll entsprechend der geltenden Müllordnung des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis zu entsorgen.
  - g) Entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sind der Gemeindeverwaltung oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der/die Nutzer(in)/Veranstalter(in) in vollem Umfang.
2. Die Gemeinde oder durch sie beauftragte Personen können jederzeit unangekündigt Kontrollen durchführen. Bei Verstößen kann die Veranstaltung sofort abgebrochen und/oder einzelne Personen des Geländes verwiesen werden.
3. Bei Nichtbeachtung der Punkte a bis g wird eine Konventionalstrafe (siehe Ziffer 4) erhoben.

### 3. Hausrecht

1. Das Hausrecht im Heimatmuseum steht der Gemeindeverwaltung sowie den von ihr beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Benutzung des Heimatmuseums übt der/die Nutzer(in)/Veranstalter(in) bzw. die von ihm beauftragte Person das Hausrecht aus.
2. Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, das Heimatmuseum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen. Der/die Nutzer(in)/Veranstalter(in) sind hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### **4. Haftung**

1. Die Benutzung des Heimatmuseums geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Gemeinde oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.
2. Der/Die Nutzer(in)/Veranstalter(in) haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Der/die Nutzer(innen)/Veranstalter(innen), die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.
3. Der/Die Nutzer(in)/Veranstalter(in) hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten. Kommt der/die Nutzer(in)/Veranstalter(in) seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € erhoben werden.

#### **5. Reinigung**

1. Die angemieteten Räume, Garderobe und Toiletten müssen vom Nutzer(in) sauber und gereinigt nach Ende der Veranstaltung übergeben werden.
2. Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem/der Nutzer(in)/Veranstalter(in) zusätzlich in Rechnung gestellt. Die ordnungsgemäße Müllbeseitigung ist Sache des/der Nutzers(in)/Veranstalter(in).

#### **6. Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Heimatmuseums ist dem/der Nutzer(in)/Veranstalter(in) eine Nutzungsgebühr inklusive Kosten für Strom, Wasser und Abwasser zu zahlen. Die Nutzungsgebühr staffelt sich wie folgt:

Nutzung 1,5 bis unter 3 Stunden	25,00 €
Nutzung 3 bis 4 Stunden	45,00 €
Nutzung über 4 bis 8 Stunden	90,00 €

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der obigen Beträge ist die Verwaltung berechtigt, die Benutzung des Heimatmuseums zu untersagen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 22.12.2022  
Gemeindeverwaltung

Michael Müller  
Bürgermeister